Finanzordnung des SV Energie Cottbus e.V. Stand 09.11.2022

§ 1 Finanzgeschäfte und Zahlungsverkehr
§ 2 Jahresabschluss
§ 3 Ausgabenwirtschaft
§ 4 Beiträge und Gebühren
§ 5 Reisekosten
§ 6 Aufwandsentschädigung Übungsleiter
§ 7 Ausbildungs- und Fortbildungskosten
§ 8 Strafen
§ 9 Zuschüsse
§ 10 Allgemeines

§ 1 Finanzgeschäfte und Zahlungsverkehr

(1) Alle Finanzgeschäfte werden grundsätzlich bargeldlos abgewickelt.

(2) Die Verfügung über Giro- und Sparkonten erfolgt entsprechend den durch den Vorstand erteilten Kontovollmachten.

(3) Der Bargeldbestand soll den Betrag von 500,00 € nicht überschreiten. Für die Bargeldzahlungen wird ein Kassenbuch geführt. Das Kassenbuch ist im Rahme eines ordentlichen Kaufmannes im gesetzlichen Rahmen durch den jeweiligen Geschäftsführer des Vereins zu führen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind darin fortlaufend zu dokumentieren.

§ 2 Jahresabschluss

(1) Kassen- und Rechnungswesen werden unter Leitung des Schatzmeisters abgewickelt. Der Schatzmeister kann, nach Abstimmung mit dem Vorstand, den Geschäftsführer für den Zahlungsverkehr und die Führung der Finanzbücher zu Hilfe nehmen.

(2) Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Geschäftsführer den Rechnungsabschluss Bank- und Kassenbuch mit allen Belegen des abgelaufenen Geschäftsjahres dem Schatzmeister vorzulegen.

(3) Vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss zwingend eine Kassenprüfung stattfinden. Es muss ein Prüfbericht erstellt werden und bei der Mitgliederversammlung mindestens ein gewählter Kassenprüfer zur Rechenschaftslegung des Prüfberichtes anwesend sein.

§ 3 Ausgabenwirtschaft

(1) Bei allen Maßnahmen sind die Grundsätze der sparsamen Haushaltsführung zu beachten.

(2) Die Rechnungen sind dem Geschäftsführer, ggf. unter Beachtung von Skontofristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.

(3) Alle Rechnungen über 250,00 € sind vor Bezahlung durch den Geschäftsführer durch ein Mitglied des Vorstandes – bei Bezahlung durch ein Mitglied des Vorstandes durch ein weiteres Vorstandsmitglied auf sachliche Richtigkeit zu prüfen. Die sachliche Richtigkeit ist auf der Rechnung zu dokumentieren.

(4) Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen bis spätestens zum 15.12. des laufenden Jahres beim Geschäftsführer abzurechnen.

§ 4 Beiträge und Gebühren

(1) Jedes Vereinsmitglied hat nach § 6 der Vereinssatzung die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Zahlung des Beitrages kann dabei viertel- oder halbjährlich erfolgen. Jedes Mitglied verpflichtet sich dabei zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren und erteilt dem Verein dazu ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat.

(2) Bei einer halbjährlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages wird nach Ende des Quartals, in welchem der Austritt / die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgte, eine Rückerstattung erfolgen.

(3) Aktuelle Mitgliedsbeiträge / Gebühren betragen:

a) Aufnahmegebühr einmalig 25,00 €

b) Mitglieder ab vollendetem 5. Lebensjahr 7,00 € pro Monat

c) Mitglieder ab vollendetem 7. Lebensjahr 13,00 € pro Monat

d) Mitglieder ab vollendetem 19. Lebensjahr 16,50 € pro Monat

e) Mitglieder Freizeitbereich Erwachsene 8,00 € pro Monat

f) Übungsleiter / Trainer 3,50 € pro Monat

g) für juristische Personen oder Körperschaften 25,00 € pro Monat

h) Familienbeitrag 40,00 € pro Monat

i) Ruhebeitrag auf Antrag 2,00 € pro Monat

Der Beitrag für Mitglieder im Freizeitbereich Erwachsene (zu Ziffer 3 e) fällt an, wenn durch das Mitglied zum einen nicht am Spielbetrieb teilgenommen und zum anderen nicht mehr als eine Trainingseinheit/Hallenzeit pro Woche in Anspruch genommen wird.

Der Familienbeitrag (zu Ziffer 3 h) gilt für im gleichen Haushalt gemeldete Familienmitglieder, welche alle Mitglieder im Verein sind. Den Mitgliedern ist es dabei freigestellt, sich entweder für den Höchstsatz oder für einen Einzelbeitrag je Mitglied zu entscheiden.

Sachverhalte, die einen Antrag auf einen Ruhebeitrag (zu Ziffer 3 i) rechtfertigen, sind: Schwangerschaft, mehr als 6-monatige Abwesenheiten aufgrund Auslandsaufenthalts oder eine mindestens 6-monatige Verhinderung der Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb. Geeignete Nachweise können u.a. schriftliche Unterlagen, wie Studienbescheinigungen, Bescheinigungen über Auslandsaufenthalte, über Schwangerschaft etc. sein, die die jeweilige Verhinderung belegen.

(4) Mahngebühren / Rückbuchungsgebühren werden wie folgt erhoben:

a) Mahngebühr i.H.v. 5,00 €

b) Rückbuchungsgebühren für Lastschriften in der Höhe, wie sie dem Verein seitens der bezogenen Bank in Rechnung gestellt werden.

(5) Zum 01.09. eines jeden Jahres ist von den Übungsleitern / Mannschaftsverantwortlichen eine aktuelle Spielerliste an den Geschäftsführer zu übergeben.

(6) Mitglieder können beim Vorstand zeitweilige Beitragsbefreiungen beantragen (z.B. bei längerer Verletzungspause, längerer Abwesenheit vom Wohnort).

§ 5 Reisekosten

(1) Grundsätzlich werden vom Verein Reisekosten für Fahrten, die durch den offiziellen Spielbetrieb veranlasst sind, mitfinanziert. Der Vorstand ist berechtigt, bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände (z.B. Auslandsfahrten) Ausnahmen bezüglich dieser Einschränkung zu beschließen. Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die dabei entstehenden Reisekosten so gering wie möglich zu halten.
Folgende Reisekosten werden auf Nachweis vom Verein erstattet:

a) öffentliche Verkehrsmittel

b) Bahnfahrt 2. Klasse

c) Privat-PKW pro gefahrener Kilometer in Höhe von 0,20 €

d) Fahrten mit Leihfahrzeugen von Dritten (Rechnung der Tankquittung)

e) Reisekosten werden nicht erstattet, wenn die Entfernung unter 25 km beträgt.

(2) Angefallene Reisekosten sind spätestens einen Monat, nachdem sie entstanden sind, mit dem entsprechenden Formular beim Geschäftsführer einzureichen.

§ 6 Aufwandsentschädigung Übungsleiter

(1) Der Vorstand legt für jeden Übungsleiter entsprechend des Übungsleitervertrages eine Aufwandsentschädigung fest.

(2) Honorare, die von Dritten an unsere Übungsleiter über das Vereinskonto gezahlt werden, werden an den jeweiligen Übungsleiter ohne Abzug weitergeleitet.

(3) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung für die Übungsleiter erfolgt quartalsweise.

§ 7 Ausbildungs- und Fortbildungskosten

(1) Zwingend notwendige Ausbildungskosten (Trainer-, Übungsleiter- oder Schiedsrichterlizenzen) werden vom Verein zu 50% mitfinanziert. Ob eine Ausbildungsmaßnahme zwingend notwendig ist, entscheidet der Vorstand. Kosten für Fortbildungsmaßnahmen im Trainer- und Übungsleiterbereich werden vom Verein übernommen bzw. finanziert.

§ 8 Strafen

(1) Strafen, die von übergeordneten Verbänden oder Vereinen gegen einzelne Mannschaften oder einzelne Personen ausgesprochen werden und durch die betreffende Mannschaft oder der einzelnen Person auch zu verantworten sind, müssen vollständig von der entsprechenden Mannschaft oder der einzelnen Person beglichen werden.

§ 9 Zuschüsse

(1) Der Vorstand ist berechtigt, nach Maßgabe der Kassenlage für Fahrten zu Turnieren, zur Saisonvorbereitung, für Startgelder für Turniere und für Feiern etc. Zuschüsse zu gewähren. Es gelten dabei die Regelungen des § 5 dieser Finanzordnung.

§ 10 Allgemeines

(1) Über alle Angelegenheiten des Rechnungswesens, die in dieser Finanzordnung nicht festgehalten sind, entscheidet der Vorstand. Mit dieser Unterzeichnung tritt die Finanzordnung verbindlich für alle Mitglieder in Kraft. Dies gilt solange, bis eine neue Regelung und/oder Änderung dieser Finanzordnung verbindlich vorliegt.

Cottbus, den 09.11.2022

1. Vorsitzender Olaf Wernicke	2. Vorsitzender Rainer Moldenhauer	Schatzmeister Norbert Klinger